

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften

A Problem

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sieht ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode eine weitgehende Angleichung der Vorschriften der Kreisordnung an die Regelungen der Gemeindeordnung vor. Im Einzelnen wird mit dem Gesetz die Option zur Wahl von Beigeordneten bei den Kreisen eingeführt, das Organ des Kreisausschusses zugunsten der Pflicht zur Bildung eines Hauptausschusses nach dem Vorbild der Gemeindeordnung abgeschafft und ein Rückholrecht des Kreistags bei Geschäften der laufenden Verwaltung eingeführt. Eine tragfähige und überzeugende Begründung für diese tiefgreifenden Einschnitte in die bewährte innere Verfassung der Kreise ist weder in dem zugrundeliegenden Gesetzgebungsverfahren noch nachfolgend erkennbar geworden. Der vorliegende Gesetzentwurf korrigiert dieses Vorhaben und hält an der bestehenden und bewährten Systematik der Kreisordnung fest.

Das direktdemokratische Instrument des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids hat sich seit seiner Einführung 1994 (GV. NRW. S. 270) als sinnvolle Ergänzung der repräsentativen Vertretung der Bürgerschaft in den Räten und Kreistagen erwiesen. Schwächen zeigen die Regelungen, wenn im Vorfeld einer für die Initiatoren eines Bürgerbegehrens regelmäßig zeitaufwändigen Sammlung der notwendigen Unterstützungsvorschriften unklar ist, ob das Bürgerbegehren ungeachtet des zu erreichenden Unterschriftenquorums rechtlich zulässig ist. In diesem Punkt gilt es, die Position der Vertreter eines Bürgerbegehrens durch eine sinnvolle Weiterentwicklung der Vorschriften zu stärken. Darüber hinaus fehlen in den Regelungen über den Einwohnerantrag (§ 25 GO NRW, § 22 KrO NRW), das Bürgerbegehren (§ 26 GO NRW, § 23 KrO NRW) und die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten (§ 66 GO NRW, § 45 KrO NRW) Vorschriften zur Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für die notwendig zu erreichenden Unterschriftenquoten.

Ferner hat sich gezeigt, dass das Organisationsmodell des Integrationsrats, das seit 2014 (Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013, GV. NRW. S. 878) das alleinige Partizipationsgremium der Migrantinnen und Migranten bildet, nicht in allen Gemeinden eine zufriedenstellende Beteiligung am kommunalpolitischen Diskurs sicherstellt. Deshalb soll den Gemeinden ab der nächsten Kommunalwahlperiode die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder einen Integrationsrat oder einen Integrationsausschuss zu bilden. Die Gemeinden sollen in die Lage versetzt werden, die politische Partizipation der Migrantinnen und Migranten möglichst effektiv und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst zu gestalten.

Weiter sind die Regelungen über die Wahl von Beigeordneten in den jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) anzupassen sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Satzungen im Internet bekanntmachen kann.

Weiter werden die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ab dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode vorgesehenen Änderungen der Mindestfraktionsstärken in § 56 GO NRW und § 40 KrO NRW aufgehoben. An den derzeit geltenden bewährten Regelungen wird festgehalten. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, orientiert sich weiter an der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung. Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr wird auf jeweils 3 Mitglieder festgelegt.

Kommunales Haushaltsrecht

Mit dem Umlagegenehmigungsgesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427) wurde in die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und das Gesetz über den Regionalverband Ruhr ein Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage eingeführt. So haben die umlagepflichtigen Körperschaften die Gelegenheit zur Stellungnahme im Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde erhalten und können hier Aspekte zur Genehmigung des Umlagesatzes einbringen, die im Benehmensherstellungsverfahren noch nicht vorgetragen wurden. Es hat sich aber gezeigt, dass die Kommunen hiervon kaum Gebrauch machen und das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zu einer deutlichen Verzögerung in der Entscheidung über den Umlagesatz führt.

Gesetz über den Landesverband Lippe

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes Lippe ist derzeit das für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Haushaltsrecht sinngemäß anzuwenden. Dies wird nur noch bis zum Ende des Jahres 2018 beibehalten, da das für die kameralistische Haushaltsbewirtschaftung erforderliche IT-Verfahren (HKR-TV) abgeschaltet wird. Der Landeshaushalt wird derzeit auf

das doppelte Bewirtschaftungs- und Buchungssystem EPOS.NRW umgestellt. Die derzeitige Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe wird daher mit der des Landes nicht mehr kompatibel sein.

Erhebung der Realsteuern

Schließlich besteht Bedarf, die Zuständigkeit zur Bekanntgabe der Gewerbesteuer-messbescheide an die Rechtslage in anderen Bundesländern anzupassen.

B Lösung

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

- Vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)
- Einführung einer optionalen Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens
- Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für notwendig zu erreichenden Unterschriftenquoten
- Einführung einer Option zur Bildung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrates
- Anpassung der Regelungen zur Wahl von Beigeordneten an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes

Darüber hinaus werden zwischenzeitlich erkannte redaktionelle Unstimmigkeiten korrigiert.

Kommunales Haushaltsrecht

Das Anhörungsverfahren zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage wird abgeschafft.

Gesetz über den Landesverband Lippe

Die notwendige Veränderung erfolgt durch Umstellung der Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe auf das Haushaltsrecht der nordrhein-westfälischen Kommunen in der Gemeindeordnung NRW (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKF).

Erhebung der Realsteuern

Die Finanzämter erhalten die alleinige Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide.

C Alternativen

Verzicht auf die gebotene Fortentwicklung der kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften. Beim Landesverband Lippe müsste die wesentlich aufwändigere Umstellung auf EPOS.NRW erfolgen.

D Kosten

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Vielmehr führt die Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) dazu, dass den Kreisen beziehungsweise den umlagepflichtigen kreisangehörigen Gemeinden keine mit der Einführung von Beigeordneten verbundenen höheren Personalkosten entstehen.

Kommunales Haushaltsrecht

Keine

Gesetz über den Landesverband Lippe

Die Gesetzesänderungen lösen für den Landeshaushalt Kosten für die Abgeltung des Umstellungsaufwandes in 2018 aus. Ab 2019 wird der Landeshaushalt durch eine jährliche pauschale Abgeltung des Aufwands belastet, der dem Landesverband Lippe dadurch entsteht, dass seine Kassenaufgaben nach Umstellung auf das NKF nicht mehr vom Landesamt für Finanzen abgewickelt werden können. Für das Haushaltsjahr 2018 beträgt der Aufwand einmalig 150.000,00 Euro und für die Haushaltsjahre ab 2019 jährlich 150.000,00 Euro

Erhebung der Realsteuern

Keine

E Zuständigkeit

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen; beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Für das Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern ist das Ministerium der Finanzen zuständig.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung wird durch das Festhalten an der bewährten inneren Verfassung der Kreise sowie die Weiterentwicklung der Regelungen über das Bürgerbegehren, die politische Partizipation der Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden sowie haushaltsrechtlicher Vorschriften gestärkt.

Bei der Abschaffung des Anhörungsverfahrens handelt es sich um eine Verfahrenserleichterung bei der Genehmigung des Umlagesatzes der Umlageverbände. Auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände hat die Änderung keine Auswirkung. Die Zuständigkeitsänderungen in der Gemeindehaushaltsverordnung haben keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Änderung in der Gemeindehaushaltsverordnung bezüglich des Vergaberechts ermöglicht den Kommunen mehr Spielraum bei der Wahl der Art des Vergabeverfahrens. Negative Auswirkungen auf die Finanzlage sind nicht ersichtlich.

Die vorgesehene Umstellung auf das NKF verbessert für die Entscheidungsträger des Landesverbandes Lippe die Steuerungsmöglichkeiten. Die erforderliche Anpassung löst einen Umstellungsaufwand aus, der durch eine einmalige pauschale Zahlung abgegolten wird. Der laufende Aufwand für die Kassen- und Buchungsgeschäfte wird mit einer jährlichen pauschalen Zahlung abgegolten.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

I Befristung

Das Gesetz unterliegt als Mantelgesetz keiner eigenen Befristung.

Gegenüberstellung (Auszug)

	<p>eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.</p> <p>(9) In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bürgerbegehren von im Stadtbezirk wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss, 2. bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind, 3. die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt. <p>(10) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.</p>
3. § 27 wird wie folgt gefasst:	
„§ 27 Integration	„§ 27 Integration
(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsausschuss oder Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integ-	(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu

Gegenüberstellung

rationsausschuss oder ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 5 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat gebildet werden. Die Gemeinde hat spätestens vier Monate vor der Wahl nach Absatz 4 Satz 3 durch Beschluss des Rates zu regeln, ob ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat zu bilden ist.

(2) Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 4 Satz 1 gewählt werden. Die Zahl der nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 angehören, so muss die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen. Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder. Die nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der nach § 50 Absatz 3 bestellten anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 und § 58 entsprechend anzuwenden. Der Rat kann gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Integrationsausschuss übertragen. Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte. Bei Entscheidungen, die in Bezug auf eine vom Rat nach § 41 Absatz 2 Satz 1 auf den Integrationsausschuss übertragene

bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil

Gegenüberstellung

Angelegenheit ergehen, haben die nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 4 Satz 5 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 4 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 4 Satz 5 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen. Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

(4) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder des Integrationsausschusses oder des Integrationsrates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig. Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

(5) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder besessen hat oder
3. als Kind mindestens eines Elternteils mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit geboren worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr

III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Ab-

Gegenüberstellung

<p>im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>Wahlberechtigte Personen nach Satz 1, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.</p> <p>(6) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <p>1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder</p> <p>2. die Asylbewerber sind.</p> <p>(7) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 5 Satz 1 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <p>1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und</p> <p>2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>(8) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 6 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.</p> <p>(9) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 4 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, §§ 33, 43 Absatz 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend. Der Integrationsausschuss wählt aus seiner</p>	<p>satz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.</p> <p>Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.</p> <p>Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p> <p>(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.</p>
---	--

Gegenüberstellung

Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein Ratsmitglied oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Integrationsausschuss oder Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(10) Der Integrationsausschuss oder Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsausschusses oder Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsausschusses oder Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsausschusses oder Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsausschuss oder Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(11) Der Integrationsausschuss oder Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(12) Dem Integrationsausschuss oder Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsausschusses oder Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsausschuss oder Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

(13) Für die Wahl zum Integrationsausschuss oder Integrationsrat nach Absatz 4 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1

soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

Gegenüberstellung

<p>und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“</p>	
	<p>§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder</p>
	<p>(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine

Begründung

(Auszug)

A Allgemeiner Teil

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Der Gesetzentwurf entwickelt verschiedene Regelungen des kommunalen Verfassungsrechts fort, korrigiert Vorhaben aus der abgelaufenen Wahlperiode und greift zwischenzeitlich erkennbar gewordenen Klarstellungs- und redaktionellen Korrekturbedarf auf. Im Einzelnen werden kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften in folgenden Punkten geändert:

Einen wesentlichen Kernpunkt des Gesetzentwurfs bildet die vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150). Das Gesetz sieht ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode mit der Option zur Wahl von Beigeordneten bei den Kreisen, der Abschaffung des Kreisausschusses, der verpflichtenden Bildung eines Hauptausschusses sowie der Einführung eines Rückholrechts des Kreistags bei Geschäften der laufenden Verwaltung eine Angleichung der inneren Verfassung der Kreise an die Systematik der Gemeindeordnung vor. Das Gesetz hat bereits im Gesetzgebungsverfahren sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch aus der Wissenschaft deutliche Kritik erfahren. U. a. wurde darauf verwiesen, dass die beabsichtigte Angleichung an die Regelungen der Gemeindeordnung nur unzureichend auf die von den Gemeinden verschiedene Stellung der Kreise im Verwaltungsgefüge des Landes eingehe und weder die finanziellen noch die personalwirtschaftlichen Folgewirkungen ausreichend berücksichtige. Mit der vollständigen Aufhebung dieses Gesetzes trägt der Gesetzentwurf dieser Kritik Rechnung.

Das Instrument des Bürgerbegehrens wird gestärkt und den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens die Möglichkeit eingeräumt, bereits bei der schriftlichen Mitteilung des Bürgerbegehrens zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Hilfreich ist eine solche Vorprüfung z. B., wenn im Vorfeld rechtliche Bedenken bestehen, ob das Bürgerbegehren auf einen zulässigen Gegenstand gerichtet ist. Weist der Rat in einem solchen Fall nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften das Bürgerbegehren aus Rechtsgründen zurück, würde dies bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich ggf. mit großem persönlichen Zeitaufwand für die Sammlung der Unterschriften engagiert haben, auf Unverständnis stoßen. Mit dem neu eingeführten Instrument der Vorprüfung besteht künftig die Option, ggf. strittige Rechtsfragen vor dem Beginn der Unterschriftensammlung abschließend und rechtsverbindlich zu klären.

Gleichzeitig werden die Vorschriften über das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid, über den Einwohnerantrag sowie über die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten um Regelungen zur Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für ein zu

erreichendes Unterschriftenquorum bzw. über maßgebliche Einwohnerzahlen ergänzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Ein weiterer Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines Optionsmodells in dem neu gefassten § 27 GO NRW. In Zukunft haben die Kommunen die Möglichkeit, sich zwischen einem Integrationsausschuss oder einem Integrationsrat zu entscheiden. Dabei bleibt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die grundsätzliche Verpflichtung für Gemeinden, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, oder in Gemeinden in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben und mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragt haben, bestehen, ein Integrationsgremium zu bilden. In allen anderen Gemeinden kann ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat gebildet werden. In Zukunft wird es in dem Verhältnis Integrationsausschuss und Integrationsrat kein Regelmodell geben, so dass die Kommunen sich aktiv für eines der beiden Modelle entscheiden müssen. Hier sind die Kommunen frei, aufgrund der konkreten individuellen Situation vor Ort, ihre Entscheidung für das für sie passende Gremium zu treffen.

Die Kommunen haben die neu geschaffene Möglichkeit, sich ab der nächsten Legislaturperiode für einen Integrationsausschuss zu entscheiden. Der Integrationsausschuss ist ein Ratsausschuss, der einige Besonderheiten aufweist. So werden die Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter, die dem Integrationsausschuss angehören, durch Direktwahl gewählt. Soweit § 27 GO NRW keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften für Ratsausschüsse auch für den Integrationsausschuss. Die Integrationsausschüsse sind wie reguläre Ratsausschüsse in die Ratsarbeit eingebunden mit einem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich.

Im Gegensatz zu den Integrationsausschüssen, die es vor der Gesetzesnovelle im Dezember 2013 gab, können die Räte den Integrationsausschüssen gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. In diesen Fällen haben die direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Stimmrecht.

Die Regelung für die Integrationsräte gelten unverändert fort, so dass in den Gemeinden, in denen es auch künftig Integrationsräte geben wird, diese ihre Arbeit kontinuierlich fortsetzen können.

Durch die Neuregelung haben die Kommunen die Wahl zwischen zwei Modellen, die in Hinblick auf Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen klare Unterschiede aufweisen. Während im Integrationsrat die Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter in der Mehrheit sind und der Vorsitz frei wählbar ist, stellen im Integrationsausschuss die Ratsmitglieder die Mehrheit und den Vorsitz. Die für die Integrationsräte angestrebte Einbindung in die Ratsarbeit ergibt sich bei den Integrationsausschüssen bereits aus ihrer Stellung als besonderer Ratsausschuss. Die Kommunen haben somit die Möglichkeit, vor Ort individuell zu entscheiden, welches Organisationsmodell für sie vorzugswürdig ist.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl wird durch die Verweisung auf § 4 Absatz 7 GO NRW auf die amtliche Statistik verwiesen.

Zu § 26 Abs. 6

Für den Fall, dass die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beantragt haben, stellt der neu in den Absatz 6 des § 26 GO NRW eingefügte Satz 2 klar, dass der Rat nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften im Rahmen seiner abschließenden Prüfung nur noch darüber zu entscheiden hat, ob das notwendige Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist.

Der neue Satz 7 wird mit Blick auf den neu eingefügten Satz 2 in Absatz 6 des § 26 GO NRW redaktionell ergänzt. Die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens tritt ein, wenn der Rat das Bürgerbegehren entweder nach Satz 1 des Absatzes 6 ohne vorherige Vorprüfung in einem Akt oder nach Satz 2 des Absatzes 6 nach einer bereits erfolgten Vorprüfung und sich anschließender Prüfung der Unterstützungsunterschriften abschließend für zulässig erklärt.

Zu § 26 Abs. 7

Ein Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Begehren unterstützt und - abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. deren Einwohnerzahl - ein bestimmtes Quorum erreicht wird. Zur Bemessung der maßgeblichen Einwohnerzahl wird - wie bereits für das Bürgerbegehren - durch die Verweisung auf § 4 Absatz 7 GO NRW auf die amtliche Statistik verwiesen. Eine Festlegung der maßgeblichen Bezugsgröße für das zu erreichende Quorum ist an dieser Stelle entbehrlich, da nach § 3 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids von der Gemeinde ein Abstimmungsverzeichnis zu erstellen ist und das zu erreichende Quorum folgerichtig an der danach festgestellten Anzahl abstimmungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger zu bemessen ist.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Zu § 27 Abs. 1

Sätze 1 - 3

In Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird durch die Ergänzung „ein Integrationsausschuss oder“ klargestellt, dass die Gemeinden zukünftig entscheiden können, ob sie einen Integrationsausschuss oder Integrationsrat bilden. Unverändert geblieben ist die grundsätzliche Verpflichtung ein Integrationsgremium zu bilden, wenn in einer Gemeinde mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben oder wenn in einer Gemeinde mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen

und Einwohner ihre Hauptwohnung haben und es mindestens 200 Wahlberechtigte beantragen.

Satz 4

Die Gemeinde muss spätestens vier Monate vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl durch einen Ratsbeschluss die Entscheidung treffen, ob ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat gebildet werden soll. Es ist zu empfehlen, die getroffene Entscheidung in der Hauptsatzung zu verankern. Durch die Frist wird gewährleistet, dass genügend Zeit für die Wahlvorbereitung und -organisation besteht. Für potentielle Kandidatinnen und Kandidaten muss Klarheit herrschen, für welches Gremium sie kandidieren.

Zu § 27 Abs. 2

Sätze 1 – 6

Die Sätze 1 - 6 regeln die Zusammensetzung und Bildung des Integrationsausschusses sowie dessen Beschlussfähigkeit. Die Ratsmitglieder müssen in der Mehrheit sein. Ein konkretes Zahlenverhältnis wird nicht vorgegeben. Sachkundige Bürger oder sachkundige Einwohner sind grundsätzlich zulässig. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn die Anzahl der nach § 50 Absatz 3 GO NRW bestellten anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Insbesondere mit Blick auf die Beschlussfähigkeit ist zu empfehlen, das Verhältnis zwischen Ratsmitgliedern und direkt gewählten Mitgliedern so zu bestimmen, dass regelmäßig eine Beschlussfähigkeit sichergestellt sein dürfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht auszuschließen ist, dass Ratsmitglieder - möglicherweise auch kurzfristig - an der Teilnahme von Ausschusssitzungen gehindert sein könnten.

Sätze 7 - 10

Der Integrationsausschuss ist ein Ratsausschuss, für den die Regeln für Ratsausschüsse Anwendung finden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Er ist insofern wie ein Ratsausschuss zu behandeln. Sein Aufgabenfeld ist in der Hauptsatzung oder in der Zuständigkeitsordnung festzulegen. Er ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates aufzunehmen. Der Rat kann gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Integrationsausschuss übertragen. Bei Beschlüssen, die diese Angelegenheiten betreffen, sind die direkt gewählten Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter nicht stimmberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie dem Rat angehören können oder nicht. Aufgrund der der Direktwahl der Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter auch durch Wählerinnen und Wähler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, fehlt diesen Mitgliedern die verfassungsrechtlich notwendige demokratische Legitimation, die eine ununterbrochene Legitimationskette vom deutschen Volk, bzw. von diesem für die Kommunalwahl verfassungsrechtlich gleichgestellten Unionsbürgerinnen und -bürgern, verlangt. In den Fällen, in denen der Integrationsausschuss Beschlüsse fasst in Bezug auf ei-

ne Angelegenheit, die er gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 von Rat übertragen bekommen hat, haben die direkt gewählten Migrantenvvertreterinnen und -vertreter daher ausnahmslos kein Stimmrecht.

Zu § 27 Abs. 3

Sätze 1 - 2

Der neugefasste Absatz 3 übernimmt in Satz 1 und 2 unverändert die Regelungen des bislang geltenden Absatz 1 zur Bildung und Zusammensetzung des Integrationsrates.

Satz 3

Nach Satz 3 sollen sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Dieser Satz wurde bei der Reform 2013 in den bislang geltenden Absatz 8 eingefügt, um die Kooperation zwischen Rat und Integrationsrat sowie die Einbindung des Integrationsrates in die Geschäftsabläufe des Rates zu unterstützen. Der Integrationsausschuss als spezieller Ratsausschuss mit eigener Aufgabenzuweisung bedarf dieser Unterstützung nicht. Daher ist dieser Satz nun in dem neu gebildeten Absatz 3 verankert, in dem spezielle Regelungen für den Integrationsrat getroffen werden.

Zu § 27 Abs. 4

Absatz 4 regelt die Direktwahl der Mitglieder des Integrationsausschusses und des Integrationsrates am Tage der Kommunalwahl. Die bislang bestehende Übergangsvorschrift, nach der die Mitglieder des Integrationsrates nach Ablauf der Wahlperiode ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Integrationsrates weiter ausüben, ist gestrichen. Aufgrund der Zusammenlegung der Kommunalwahl mit den Integrationsausschuss- oder Integrationsratswahlen bereits 2014 ist das Erfordernis für eine Übergangsregelung bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums entfallen, da längere Verzögerungen durch erst später stattfindende Wahlen ausgeschlossen sind.

Zu § 27 Abs. 5

Satz 1

Bei der letzten Änderung des § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wurde der Kreis der aktiv Wahlberechtigten erheblich erweitert. Durch die Formulierung in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wurden z.B. auch diejenigen erfasst, die von einem deutschen und einem ausländischen Elternteil abstammen und neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben haben. Erfasst wurden auch diejenigen, die als Spätaussiedler durch Aushändigung einer Bescheinigung gemäß § 15 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und ihre ausländische Staatsangehörigkeit für diesen Erwerb nicht aufgeben mussten.

Dabei wurde auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht abgestellt. Es sind jedoch auch Fallgruppen möglich, die sich aus dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht ergeben können und die dazu führen, dass keine aktive Wahlberechtigung vorliegt. Als Beispiel sind Personen mit einem deutschen und einem ausländischen Elternteil zu nennen, bei denen auf Grund des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts mit der Geburt die ausländische Staatsangehörigkeit nicht weitergegeben wurde (z.B. wegen fehlender Ableitung der Staatsangehörigkeit von der Mutter – z.B. Iran, Syrien, Irak).

Ein anderes Beispiel stellen diejenigen Spätaussiedler dar, die zwar wie oben erwähnt nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten dürfen, deren ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht jedoch einen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht (z.B. Kasachstan).

Mit der Änderung sollen nun alle denkbaren Konstellationen des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts abgedeckt werden. Die Nennung einzelner Tatbestände des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht mehr erforderlich. § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 GO können entfallen. Der Personenkreis der aktiv Wahlberechtigten wird im Wege einer „Korrektur“ um diejenigen erweitert, die nur auf Grund des ausländischen Rechts nach der derzeit noch gültigen Rechtslage nicht wahlberechtigt sind.

Eine kleine, aber in der Praxis vermutlich nicht ins Gewicht fallende Personengruppe, welche nun erstmalig wahlberechtigt ist, stellen diejenigen dar, die eine ausländische Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben hatten und diese aufgegeben haben. Um diese Gruppe erweitert sich tatsächlich der Personenkreis der aktiv Wahlberechtigten.

Unter den neu gefassten Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 fallen nun alle Deutschen, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und alle Deutschen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen haben, d.h. z.B. auch diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- durch Einbürgerung oder
- durch Aushändigung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG oder
- durch Geburt auf deutschem Boden (sog. ius-soli Erwerb) neben der ausländischen Staatsangehörigkeit eines Elternteils.

Unter Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 fallen auch z.B.

- diejenigen, die mit deutscher Staatsangehörigkeit als Kind mindestens eines ausländischen Elternteils geboren wurden, aber nach dem ausländischen Recht die ausländische Staatsangehörigkeit nicht mit der Geburt erworben haben (z.B. wegen fehlender Ableitung der Staatsangehörigkeit von der Mutter – z.B. Iran, Syrien, Irak).

- diejenigen Deutschen, die von staatenlosen Eltern abstammen und eingebürgert wurden
- diejenigen Deutschen, die durch Geburt auf deutschem Boden die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, aber keine ausländische Staatsangehörigkeit eines Elternteils erworben haben (z.B. Kinder chinesischer Eltern, da China die doppelte Staatsangehörigkeit ablehnt).

Durch Nummer 3 wird zwar der Personenkreis der Nummern 1 und 2 weitestgehend doppelt erfasst, dieses ist aber unschädlich. Für die Prüfung der Wahlberechtigung dürfte es einfacher sein, die Ziffern 1 und 2 beizubehalten

Satz 2

Absatz 5 Satz 2 entspricht unverändert dem bislang geltenden Absatz 3 Satz 2.

Satz 3

Absatz 5 Satz 3 entspricht dem alten Absatz 3 Satz 3 und hat den gleichen Regelungsgehalt, musste aber aufgrund der Neufassung des aktiven Wahlrechts angepasst werden. Ebenso wie nach dem bislang geltenden Recht, müssen sich alle Wahlberechtigten, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dies ist gerechtfertigt, weil Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden können.

Satz 4

Der eingefügte Satz 4 war gleichlautend bis zu der Gesetzesänderung im Dezember 2013 Bestandteil der Norm und ist mit der Gesetzesänderung ersatzlos entfallen. Dem Beratungsverlauf ist nicht zu entnehmen, dass es sich 2013 um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelte. Offenkundig ist von einem redaktionellen Versehen bei der Erstellung der Beschlussvorlage für die Plenarentscheidung auszugehen. Im Sinne einer praktischen Umsetzung vor Ort ist dieser Satz nun wieder eingefügt, was der tatsächlichen und rechtlichen Handhabung entspricht. Wer sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen will, unterliegt einer Mitwirkungspflicht und hat sein Wahlrecht unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend zu machen und vorhandene Nachweise beizubringen. Dies folgt bereits daraus, dass § 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW gerade die Fälle erfasst, in denen die Kommune die Wahlberechtigung nicht ohne Weiteres ermitteln kann. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich ferner aus dem Rechtsgedanken des § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Auch bei antragsabhängigen Eintragungen in das Wählerverzeichnis bei der Kommunalwahl bestehen nach § 12 Absatz 7 und 8 Kommunalwahlordnung NRW erhöhte Nachweispflichten für die Antragstellerinnen und -steller. So setzt eine Eintragung in das Wählerverzeichnis aufgrund eines Einspruchs nach § 16 Kommunalwahlordnung NRW voraus, dass der Einspruchsführer

die erforderlichen Beweismittel beibringt, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Zu § 27 Abs. 6 – 8

Die Absätze 6 bis 8 entsprechen den Absätzen 4 bis 6 der bislang geltenden Fassung des § 27.

Zu § 27 Abs. 9

Satz 1

Satz 1 regelt die Rechtsstellung der direkt gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses und des Integrationsrates.

Sätze 2 – 4

Der Integrationsrat wählt den Vorsitz aus der Mitte des Gremiums. Bei dem Integrationsausschuss als speziellem Ratsausschuss, dem auch Entscheidungskompetenzen übertragen werden können, ist dagegen aus der Mitte des Gremiums ein Ratsmitglied zur Vorsitzenden/ zum Vorsitzenden zu wählen. Das gleiche gilt für die Stellvertreterinnen und -vertreter.

Zu § 27 Abs. 10

Die in Absatz 10 geregelten Rechte gelten sowohl für den Integrationsausschuss als auch für den Integrationsrat und entsprechen der bislang geltenden Regelung für Integrationsräte. Der Integrationsausschuss kann sich also über die ihm nach der Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben hinaus auch mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Dies ist geboten, um den Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter so die Möglichkeit einer umfassenden politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene zu eröffnen.

Zu § 27 Abs. 11 - 13

Die Absätze 11 – 13 entsprechen den bislang geltenden Absätzen 9 bis 11 und gelten unverändert fort mit der Ergänzung, dass sie sowohl für Integrationsausschüsse als auch für Integrationsräte Anwendung finden.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ist in § 45 Absatz 2 einer neuer Satz 2 eingefügt worden, ohne dass diese Änderung in Absatz 3 redaktionell und inhaltlich nachvollzogen wurde. Der Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf Absatz 2 Satz 1 wird deshalb um die Verweisung auf den neuen Satz 2 des Absatzes 2 ergänzt. Damit wird klargestellt, dass als Haushaltsentschädigung nicht nur der Mindestregelsatz nach Absatz 2 Satz 1, son-

Pressemitteilung vom 23. Mai 2018

**Landesregierung baut die politische Teilhabe von
Menschen mit Migrationshintergrund ab!**

Die Vorsitzenden der kommunalen Integrationsräte sind über den Gesetzentwurf zur Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW schockiert. Das Treffen der Vorsitzenden fand am 19. Mai in Düsseldorf statt.

Die Landesregierung will nach dem Referentenentwurf zur Novellierung der Gemeindeordnung NRW einen Integrationsausschuss als Alternative zu den bestehenden Integrationsräten einführen. Die Kommunen sollen selbst entscheiden, ob sie einen Integrationsrat oder einen Integrationsausschuss einrichten. In diesem neuen Gremium sollen die Migrant*innenvertreter*innen zwar mitdiskutieren dürfen, sie haben aber kein Stimmrecht bei den vom Rat übertragenen Angelegenheiten. Dieses Vorhaben missachtet die gewollte politische Beteiligung der Migrant*innen und Migranten an politischen Prozessen in den Kommunen und lässt die gewählten Mitglieder des Gremiums als Statisten dastehen.

Die Vorsitzenden der Integrationsräte in NRW warnen angesichts dieses Vorhabens vor einer Blockadepolitik bei der politischen Teilhabe. Die Integrationsräte stellen für die Migrant*innen die zentralen Gremien der politischen Willensartikulation in den Gemeinden dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Gremien in ihrer Kompetenz eingeschränkt und beschnitten werden.

„Dieser massive Angriff auf die über 20 Jahre geleistete Arbeit der Integrationsräte ist ein Rückschritt in die 70er Jahre. Die bestehenden Integrationsräte haben eine bundesweite Vorreiterrolle. In diesen demokratisch gewählten Gremien arbeiten die Migrant*innenvertreter*innen gemeinsam mit entsandten Ratsmitgliedern auf Augenhöhe, um die lokale Integrationspolitik zu gestalten“, sagt der Vorsitzende des Landesintegrationsrates NRW, Tayfun Keltok.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Treffens fordern die Stärkung der Integrationsräte statt einer Schwächung und die Schaffung von neuen Gremien. Die vom Grundgesetz garantierte Freiheit muss allen Menschen im Geist des Grundgesetzes ermöglicht werden. „Das Thema Integration ist als Querschnittsaufgabe auch in den kleinsten Kommunen angekommen. Die Integrationsräte müssen für eine erfolgreiche kommunalpolitische Arbeit mit mehr Kompetenzen ausgestattet und als wichtiger Gesprächspartner in Integrationsfragen anerkannt werden. Die Koalitionspartner sollten das geplante Vorhaben nochmal prüfen und auf die Realitäten der Integrationsräte in den

Kommunen abstimmen. Der Landesintegrationsrat NRW bietet der Landesregierung in dieser Frage gerne eine konstruktive Zusammenarbeit an“, so Kelttek abschließend.

Des Weiteren wurde zur Beratung des Gesetzesentwurfs eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW am 16.06.2018 in Düsseldorf beschlossen.